



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 626.21

Vorlage Nr. : GR 012

Datum : 14.09.2009

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen :

Thema:

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.09.2009

1. Die Stadt trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.
2. Die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) wird entsprechend der Anlage erlassen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Im vierten Teil des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Erschließungsbeiträge gesetzlich geregelt. § 20 (1) KAG ermächtigt die Gemeinden und Landkreise (Beitragsberechtigte) zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstückes an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten sind.

Der Landesgesetzgeber gibt in § 23 Absatz 2 des KAG`s neueste Fassung ein Eigenanteil von 5 v.H. für Anbaustraßen und Wohnwege verpflichtend vor. Der Gemeinderat hat über die Höhe des Eigenanteiles kein Ermessensspielraum.

Es ist deshalb für jede Gemeinde zwingend erforderlich, den Eigenanteil von 5 v.H. für Anbaustraßen und Wohnwege neu zu beschließen.

Für die übrigen in § 33 Satz 1 KAG genannten Erschließungsanlagen kann weiterhin Ermessen über die Gemeindeanteile bestimmt werden. Der Anteil der Stadt wurde analog der Mustersatzung sowie der Empfehlung des Gemeindetags festgelegt und kann ohne Weiteres beibehalten werden.

Stand der Vorberatungen

Die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2006 erlassen und ist am 12.10.2006 in Kraft getreten.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----